OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851798/53/MS – 851799/2

Datum:
Linz, 2. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerden 1. des Rene Riezinger, vertreten durch A__, B-Strasse und 2. der C__, X-Strasse-Strasse gegen den Bescheid der Bezirks-hauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. September 2022, GZ: BHVBBA-2022-518738/18, betreffend die gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. September 2022, GZ: BHVBBA-2022-518738/18, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der c m c GmbH, x, E-Strasse, vom 11. April 2022, die gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung für die Änderung (Erweiterung) der genehmigten gewerblichen Betriebsanlage durch die Sanierung und Adaptierung eines Teilbereiches der Schlosserei sowie durch Errichtung und Betrieb eines Zubaus zur Werkstatt samt Maschinenaufstellung sowie die Änderung der genehmigten Betriebszeiten am Standort F__, G-Strasse, Grundstück Nr. aaa, bbb und ccc, KG ddd H__, unter Vorschreibung von Auflagen auf der Grundlage der §§ 74 Abs. 1 und 2, 75, 77, 81 Abs. 1, 333 und 359 GewO iVm § 93 ASchG und § 56 ff AVG, erteilt.

Begründend wurde zusammenfassend festgestellt, dass das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass Gefährdungen iSd § 74 Abs. 2 Z. 1 nicht vorliegen und Belästigungen iSd Z. 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, die im Spruchabschnitt I festgelegten Auflagen seien vorzuschreiben gewesen, um Beeinträchtigungen der durch die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden öffentlichen Interessen und der zu beachtenden Schutzgüter zu vermeiden.

Gegen diesen Bescheid hat der Nachbar I__, vertreten durch A__ und die Nachbarin C__ jeweils rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 und unter Vorlage des Bezug habenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch das von der mitbeteiligten Partei auf Auftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehrfach überarbeitete

Schalltechnische Projekt und durch Befund und Gutachten eines Amtssachverständigen für Lärmtechnik.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 11. April 2022 beantragte die c m c GmbH, , E-Strasse, die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung (Erweiterung) der genehmigten Betriebsanlage durch die Sanierung und Adaptierung eines Teilbereichs der Schlosserei sowie durch Errichtung und Betrieb eines Zubaus zur Werkstatt samt Maschinenaufstellung sowie die Änderung der genehmigten Betriebszeiten am Standort F__, G-Strasse, Grundstück Nr. aaa, bbb und ccc, KG ddd H__. Diesem Antrag waren Projektsunterlagen angeschlossen.

Schräg gegenüber der ggst. Betriebsanlage, getrennt durch eine Straße, befindet sich das Grundstück Nr. eee, KG ddd, auf welchem vier Mehrparteienhäuser errichtet sind. Dabei ist eines davon den anderen drei vorgelagert. Dieses Grundstück befindet sich im Eigentum von gesamt 41 Miteigentümern (Erstbeschwerdeführer, Zweitbeschwerdeführerin und weitere 39 Miteigentümer).

Westlich der Betriebsanlage befindet sich das Grundstück fff, KG ddd, welches im Eigentum von K__ und L__ steht. Auch dieses Grundstück weist eine Bebauung auf.

Sämtliche Miteigentümer des Grundstückes eee, die Eigentümer des Grundstückes fff, die Gemeinde R, das Arbeitsinspektorat u.a. wurden mittels Anberaumung zur mündlichen Verhandlung geladen.

Am 2. Juni 2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Erstbeschwerdeführer, die Zweitbeschwerdeführerin und weitere Nachbarn teilnahmen. Die Zweitbeschwerdeführerin hatte schon vor der mündlichen Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.
In der mündlichen Verhandlung gaben der Erstbeschwerdeführer, die Vertreterin der Zweitbeschwerdeführerin sowie einige der geladenen Nachbarn (M__ und N__, K__ und L__, P__, Q__, R__ und S__, T__, U__, V__, W__, X__, Y__ und Z__) Einwendungen im Wesentlichen Lärmbelästigung betreffend zu Protokoll.

Der Verhandlung wurde ein gewerbetechnischer Amtssachverständiger beigezogen, der auch die lärmtechnischen Auswirkungen der beantragten Änderung bzw. Erweiterung auf der Grundlage des von der Konsenswerberin vorgelegten Schalltechnischen Projektes beurteilte.
In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Für die ggst. Betriebsanlage liegen folgende Genehmigungen vor:

1. Genehmigung für den Zubau eines Werkstättengebäudes zur bestehenden Schmiedewerkstatt mit Bescheid vom 23. Oktober 1971, Ge20-31-31-01 (Erweiterung der bestehenden Schmiede).
Der damalige Betriebsanlageninhaber beantragte die Errichtung eines Werkstättenzubaus zur bestehenden Schmiedewerkstätte (KG: AA__, Öllagerraum; EG: zwei Werkstättenräume für Schmiedearbeiten, Kfz-Abstellraum, Schauraum, Garderobe und Sanitärbereich; OG: zwei Werkstättenräume, Sanitärbereich und Garderobe wie im EG, Maschinen: im EG: Metallkreissäge, Alukreissäge, Metallfräse, Stanzmaschine; 6 Arbeitnehmer). Bei der mündlichen Verhandlung wurde das eingereichte Projekt dahingehend geändert, als das KG nunmehr als Spritzraum genutzt werden soll, und der Heiz- und Öllagerraum nicht errichtet wird, sowie dass das OG nicht ausgeführt wird. Die Betriebsbewilligung wurde mit Bescheid vom 5. September 1977 erteilt.

Eine weitere Änderung der bestehenden Betriebsanlage wurde mit Bescheid vom 31. Oktober 1994 gewerbebehördlich genehmigt. Die Änderungen bestanden darin, dass der straßenseitige Baukörper als reines Lager verwendet werden soll, der Zwischentrakt als Schlosserei samt Zuschnitt und Nachbearbeitung Verwendung finden soll, im Freien keine Arbeiten stattfinden werden, die Be- und Entlüftung mechanisch erfolgt, die Betriebszeiten wurden mit Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Samstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt und die Fahrbewegungen wurden wie folgt genehmigt:

- Zu- und Abfahrt von drei eigenen Lkw/Tag mit Be- und Entladung im neuen Gebäude bei geschlossenen Türen
- Zu- und Abfahrt eines Fremd-Lkw/Tag mit Be- und Entladung im Freien
- 15 Kfz-Bewegungen/Tag, davon 5 Fahrten kurz vor 21.00 Uhr
- Betriebszeit: Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Samstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (ArbeitnehmerInnenverkehr)

Nach einem Konkurs 2019 zeigte der Masseverwalter die geänderte Ausführung der ggst. Betriebsanlage bei der belangten Behörde an. Diese wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juli 2020 zur Kenntnis genommen. Die geänderte Ausführung betraf im Wesentlichen folgende Bereiche:
Zubau:
keine Stiege ins OG; der zweigeschossige Bürotrakt samt Ausstellungsbereich wurde nicht ausgebaut: das EG wird für Ladezwecke und als Verladezone genutzt; Lackierbereich samt Lacklager wird als Lager verwendet; die als Werkstätten genutzten Räume werden als Schmiede- und Schlossereiwerkstatt genutzt; Maschinen lt. Aufstellungsplan samt Liste
Betriebszeiten bleiben unverändert

In jenem schalltechnischen Projekt, welches Teil jener Genehmigungsunterlagen war, die die belangte Behörde dem Änderungsgenehmigungsverfahren zugrunde gelegt hatte, wurde von keiner Änderung im Hinblick auf die Verladung

ausgegangen, wobei hier eine genehmigte Ist-Situation von 5 Verladungen durch Lkws im Freien zugrunde gelegt wurde.

Als genehmigter Bestand im Hinblick auf die Verladung ist, basierend auf obiger Darstellung, von einem Fremd-Lkw pro Tag im Freien und von 3 Verladungen mittels eigener Lkws pro Tag in der Halle auszugehen.

Darüber hinaus war das ursprünglich vorliegende Schalltechnische Projekt auf den darin angenommenen genehmigten Bestand, dem die geplanten Änderungen in schalltechnischer Hinsicht gegenübergestellt wurden, in weiteren Punkten nicht mit dem genehmigten Bestand in Einklang zu bringen, wodurch mehrfache Überarbeitungen desselben erforderlich waren, damit bei der Gegenüberstellung der durch die geplante Änderung verursachten schalltechnischen Auswirkungen der tatsächlich genehmigte schalltechnische Konsens herangezogen werden konnte. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die jeweilige Überarbeitung eines schalltechnischen Projektes die jeweilige Vorgängerversion zur Gänze ersetzte.

Das zuletzt vorgelegte Schalltechnische Projekt wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik einer Prüfung auf Plausibilität unterzogen und erstellte der Amtssachverständige für Lärmtechnik im Auftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Befund und Gutachten zur Frage, ob durch die beantragten Änderungen der bestehenden Betriebsanlage eine Änderung der Lärm-Ist-Situation bewirkt werden wird.

Der Amtssachverständige stellte zusammengefasst fest, dass es bei den Beschwerdeführern zur Änderung des Spitzenpegels mit bis zu 8 dB kommt und darüber hinaus auf der westlich des Vorhabens situierten Liegenschaft (Gst. fff, KG H__) es zu einer Erhöhung an der dem Betrieb naheliegenden Seite des Grundstückes um bis zu 5 dB (RP-2, RP-5 und RP-6) kommen wird.

Der festgestellte Sachverhalt im Bezug auf die vorliegenden gewerbebehördlichen Genehmigungen ergibt sich aus den vorliegenden, oben angeführten Vorakten der belangten Behörde.

Der Verfahrensgang betreffend das hier ggst. Betriebsanlagenänderungsverfahren ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde.

Die Diskrepanz zwischen dem im ursprünglichen schalltechnischen Projekt angenommenen genehmigten Bestand, die Verladung betreffend, und dem tatsächlichen diesbezüglich genehmigten Bestand ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde mit der Geschäftszahl Ge20-31-31-03.

Dass es durch die beantragte Änderung zu einer Erhöhung des (Spitzen)pegels kommt, ergibt sich aus dem schlüssigen, nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik.

Die Eigentumsverhältnisse der benachbarten Grundstücke ergeben sich aus einer Grundbuchsabfrage.
Die Bebauungsverhältnisse der Grundstücke ggg und fff, beide KG ddd, ergeben sich aus einer DORIS-Abfrage.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei

Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

§ 28 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.
Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
Gegenständlich hat die mitbeteiligte Partei, wie unter II. dargestellt, um die gewerbebehördliche Genehmigung der in den Projektsunterlagen dargestellten Änderungen bei der belangten Behörde angesucht und hat diese darüber ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchgeführt.
Unter „Änderung“ einer genehmigten Betriebsanlage im Sinne des § 81 Abs 1 GewO 1994 ist jede durch die erteilte Genehmigung nicht gedeckte, bauliche oder sonstige, die Anlage betreffende Maßnahme des Inhabers der Betriebsanlage zu

verstehen, durch die sich die im § 74 Abs 2 Z 1 bis Z 5 GewO 1994 bezeichneten Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen ergeben können (VwGH 23.1.2002, 2000/04/0203).

Die Frage, ob eine Änderung einer Betriebsanlage vorliegt, ist alleine nach dem Inhalt des die Betriebsanlage genehmigenden Bescheides zu beurteilen (VwGH 4.3.2002, 2001/04/0069).

Die Prüfung der von der belangten Behörde vorgelegten gewerbebehördlichen Genehmigungsakten hat ergeben, dass der Beurteilung der von der mitbeteiligten Partei beantragten Änderung der fraglichen gewerbebehördlichen Betriebsanlage nicht der bestehende Konsens zugrunde gelegt wurde, da, wie unter II. dargelegt, das Schalltechnische Projekt von einer vom genehmigten Bestand abweichenden genehmigten Bestandssituation ausgegangen war und darauf basierend von dem von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen für Gewerbetechnik festgestellt worden war, dass durch die von der mitbeteiligten Partei beantragten Änderungen keine Änderung an der Lärm-Ist-Situation für die Nachbarn eintreten wird.
Nach Gegenüberstellung der genehmigten Bestandssituation mit der (unverändert) beantragten Änderung hat sich jedoch ergeben, dass bei den Beschwerdeführern eine Anhebung des Spitzenpegels um bis zu 8 dB und bei anderen, westlich gelegenen Nachbarn eine Anhebung um bis zu 5 dB durch die beantragte, geplante Änderung der gewerbebehördlichen Betriebsanlage bewirkt wird.

Das Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen, welches die belangte Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist als nicht schlüssig zu qualifizieren. Der Amtssachverständige hat die bei Erstellung seines Gutachtens vorliegende Fassung des Schalltechnischen Projektes als schlüssig beurteilt. Bei Betrachtung des zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Konsenses hätte dem Amtssachverständigen die Diskrepanz zwischen dem im Projekt angeführten gewerbebehördlichen Konsens und dem tatsächlich vorliegenden Konsens auffallen müssen, was der Beurteilung der Projektsunterlage als schlüssig hätte entgegenstehen müssen.

Gegenständlich liegt damit keine (wesentliche Änderung) des eingereichten Projektes vor, sondern handelt es sich vielmehr bei dem überarbeiteten Schalltechnischen Projekt um die Anpassung der Projektsunterlage an jene Grundlage (genehmigter Konsens) der die durch die beantragte Änderung bewirkte Situation gegenüber zu stellen ist.

Durch die Heranziehung einer fehlerhaften Grundlage (Konsens) im Schalltechnischen Projekt konnte die vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik nach Anpassung des Schalltechnischen Projekts, also der Richtigstellung der

Grundlage festgestellte Änderung der Lärm-Ist-Situation, im behördlichen Verfahren nicht festgestellt werden und konnten demnach weder der Erstbeschwerdeführer noch die Zweitbeschwerdeführerin noch die anderen Parteien (Nachbarn, die keine Beschwerde erhoben haben etc.) des gewerbebehördlichen Änderungsverfahrens hierzu eine Stellungnahme abgeben bzw. rechtserhebliche Einwendung zeitgerecht vorbringen.

Nachbarn, die keine Beschwerde erhoben haben, sind nicht Partei des Beschwerdeverfahrens und kann diesen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keine Möglichkeit geboten werden, im Hinblick auf die geänderten Schlussfolgerungen (Anhebung des (Spitzenpegels) die ihnen durch die Gewerbeordnung eingeräumten Parteienrechte (Erhebung von Einwendungen) wahrzunehmen, da ihnen gegenüber entweder durch das nicht rechtzeitige Erheben von rechtserheblichen Einwendungen oder durch das Unterlassen eines Rechtsmittels gegen den hier bekämpften Bescheid Präklusion eingetreten ist.

Durch den Umstand, dass dem Schalltechnischen Projekt eine vom bestehenden Genehmigungsumfang abweichende Ist-Situation zugrunde gelegt worden war, die in der Folge zu einer abweichenden Schlussfolgerung, nämlich, dass durch die beantragte Änderung der gewerbebehördlichen Betriebsanlage keine Änderung der Ist-Situation bewirkt wird, waren die Parteien des Genehmigungsverfahrens gehindert, zu den tatsächlich bewirkten Änderungen (Anhebung des Spitzenpegels) ihre Parteienrechte wahrzunehmen.

Da durch den Amtssachverständigen für Lärmtechnik nach Adaptierung des Schalltechnischen Projektes, indem die tatsächlich gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage der ggst. beantragten Änderung derselben gegenübergestellt wurde, eine Anhebung der (Spitzen)pegel um 8 bzw. 5 dB festgestellt wurde, erscheint es geboten, festzustellen, wie sich diese Anhebung auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen und ein gesundes, normal empfindendes Kind auswirkt, um beurteilen zu können, ob durch die vom Amtssachverständigen festgestellte Anhebung der Ist-Situation unzumutbare Belästigung und/oder eine Gesundheitsgefährdung der Nachbarn bewirkt wird, was durch die Einholung eines medizinischen Gutachtens abzuklären sein wird.

Sofern festgestellt wird, dass beantragte Änderungen der gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage eine unzumutbare Belästigung und/oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarn bewirkt, ist zu klären, ob durch das Vorschreiben von geeigneten und das Wesen der Betriebsanlage nicht verändernden Auflagen Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994 vermieden werden können und unzumutbare Belästigungen durch Lärmemissionen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden können.

Da durch das Zugrundelegen eines nicht auf den genehmigten Bestand abgestellten Schalltechnischen Projektes nicht nur die Beschwerdeführer, sondern auch andere Nachbarn, die nicht Beschwerde erhoben haben, gehindert waren, zu der tatsächlich durch die beantragte Änderung der gewerbebehördlichen Betriebsanlage ihre Parteienrechte wahrzunehmen, erscheint es aus verfahrensökonomischer Sicht zielführend unter Zugrundelegung der nunmehr vorliegenden Projektsunterlagen unter Beiziehung aller Parteien neuerlich eine mündliche Verhandlung durchzuführen und dem Verfahren einen lärmtechnischen Amtssachverständigen zur etwaig notwendigen Konkretisierung der durch die beantrage Änderung der bestehenden genehmigten Betriebsanlage bewirkten Änderung der Schall-Ist-Situation und einen med. Amtssachverständigen zur Klärung der oben thematisierten Fragen beizuziehen.

Sohin steht der maßgebliche Sachverhalt nicht in einer Art und Weise fest, der eine abschließende Beurteilung ermöglicht, ob durch den Betrieb der gegenständlich beantragten Änderungen unzumutbare Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind bzw. ob diesen, sofern sie vorliegen, durch die Vorschreibung von Auflagen im Sinn des § 359b Abs. 3 GewO wirkungsvoll entgegen gewirkt werden kann.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß